

**Satzung**  
**über die Erlaubnis für Sondernutzungen**  
**von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen**  
**in der Gemeinde Riesdorf**  
**(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. dem § 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 767), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riesdorf in seiner Sitzung am 28.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet mit Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers.

(2) Zur öffentlichen Straße gehören gemäß § 2 StrG LSA Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2**  
**Erlaubnispflicht für Sondernutzung**

(1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch i.S.d. § 14 StrG LSA hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde Riesdorf erforderlich, sofern diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt, für

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendungsmauern und Torwege,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Gartenabfällen,
3. das Aufstellen von Verkaufsbehältnissen, Hinweisschilder, Plakate, Werbeträger, Ausstellungsfahrzeuge,
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das zur Schaustellen von Tieren,
9. motorsportliche Veranstaltungen,
10. das Aufstellen von Warenauslagen, Warenständen und Sitzgelegenheiten,
11. das Aufstellen von Fahrradständen und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes eine Erlaubnis für die übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. (§ 19 StrG LSA).

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnis**

(1) Öffentliche Strassen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 StrG LSA).

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs, des Strassenbaus oder städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Strasse und Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer kann von der Gemeinde Riesdorf keinen Ersatz verlangen, wenn die Strasse gesperrt, oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

## **§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Strassenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 StrG LSA).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Strasse bedürfen der Zustimmung des Trägers der Strassenbaulast (§ 18 Abs. 4 StrG LSA). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Strassendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Hydranten, Kabel-, Heizungs-, Kanal- und sonstigste Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehweg oder die Fahrbahn aufgedrungen werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde Riedorf ist spätestens eine Woche vor Beginn schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligt Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde Riedorf befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde Riedorf den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 StrG LSA).

## **§ 5 Haftung**

(1) Die Gemeinde Riesdorf haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Strasse und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Riesdorf keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Riesdorf für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde Riesdorf kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

(1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde Riesdorf zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder seine Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

## **§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keine Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über die Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder

Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;
4. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 1m in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
5. behördliche genehmigte Straßensammlungen (z.B. Kleidersammlung) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, verkehrsberuhigten Bereichen;

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 9**

### **Sondernutzungsgebühr**

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Riedsdorf als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, berechnen sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung (§ 21 StrG LSA).

## **§ 10**

### **Übergangsregelung**

(1) Sondernutzungen, für die die Stadt Radegast vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung, sofern keine Veränderungen daran vorgenommen werden.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 eine Strasse über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark (5112,92 Euro) geahndet werden (§ 48 Abs. 2 StrG LSA).

(4) Die Vorschriften über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Gemeinde Riesdorf bleiben unberührt.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Riesdorf.  
Riesdorf, 7.12.2000

gez. Löhner  
Bürgermeister

- Siegel -

Erläuterungen:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.

## Gebührentarif

### **Art der Sondernutzung**

### **Sondernutzungsgebühren**

	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz DM	Mindestgeb. DM	Höchstgeb. DM
			(EURO)	(EURO)	(EURO)
1.1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	80,00 (40,90)		
1.1. Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	180,00 (92,03)		
2. Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus (ohne Antragstellung erfolgt die Gebührenrechnung ab ersten Tag)	je angef. qm beanspruchter Fläche	je angef. Woche	0,50 (0,26)	5,00 (2,56)	
3. Container	dto.	Tag	0,20 (0,10)	5,00 (2,56)	
4. Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	10,00 (5,11)		
5. Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangener qm beansprucht. Straßenfläche	Tag	0,50	5,00	

6. Leuchtrtransparente, Schilder, Schriftbänder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	30,00 (15,34)	30,00 (15,34)
7. Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken				
a) mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	45,00 (23,01)	
b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	30,00 (15,34)	
8. Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	10,00 (5,12)	
9. Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	15,00 (7,67)	
10. Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,00 (0,52)	20,00 (10,23)
11. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	je angefangener	je Woche	10,00 (5,11)	
12. Werbeanlagen zur längerfristigen dauerhaften Werbung	je angefangener qm Ansichtsfläche	Jahr	100,00 (51,13)	

∞

Erläuterungen:  
Die nachrichtlichen EURO-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 EURO = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.